

Aufhebung der Einbeziehungssatzung „Ganterstattweg“



Gemeinde Wackersberg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen



Präambel

Die Gemeinde Wackersberg erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i.V. m. § 13 BauGB, des Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO - und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern folgende

Aufhebung der Einbeziehungssatzung „Ganterstattweg“, als Satzung.

A) Satzung über die Aufhebung der Einbeziehungssatzung „Ganterstattweg“,

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Einbeziehungssatzung „Ganterstattweg“, in Kraft getreten am 23.01.2017, wird aufgehoben.

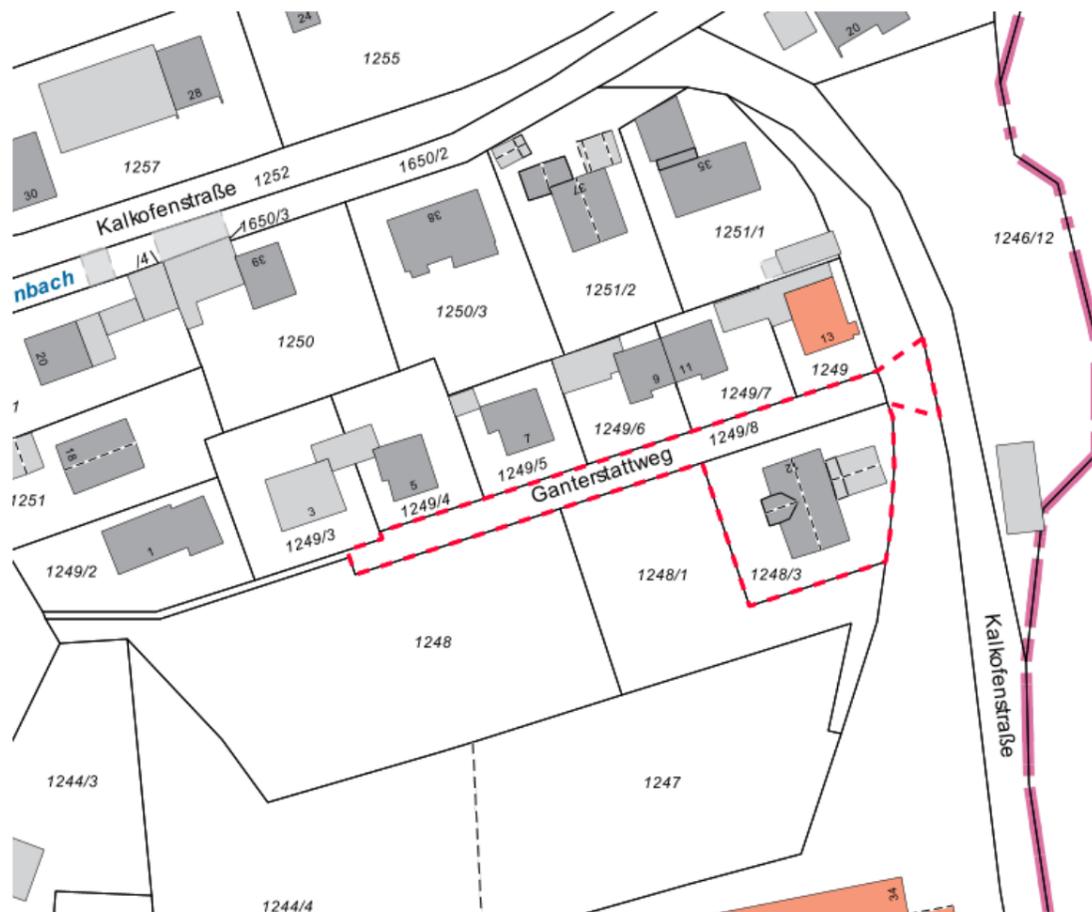
§ 2 Planzeichen

Der nachstehende Lageplan einschließlich Planzeichenerklärung ist Bestandteil der Satzung.

Planzeichenerklärung

--- Geltungsbereich der bisherigen Einbeziehungssatzung „Ganterstattweg“ gleicht dem Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Geltungsbereich der Aufhebungssatzung



B) Begründung

Die Einbeziehungssatzung „Ganterstattweg“ ist am 23.01.2017 in Kraft getreten.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung soll künftig im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen.

Für die Grundstückseigentümer im Bereich der Einbeziehungssatzung bedeutet die Aufhebung keine Einschränkung. Vielmehr ist eine Bebauung oder Erweiterung des bisherigen Anwesens nach § 30 BauGB zu bewerten, wobei die getroffenen Festsetzungen den Maßstab für die Zulässigkeit bildet.

Die Aufhebung der Einbeziehungssatzung soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 BauGB erfolgen.

Aus den folgenden Gründen sind die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im vorliegenden Fall gegeben:

- Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
- Durch die Bauleitplanung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.
- Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vor.

C) Verfahrensvermerke

1) Der Gemeinderat der Gemeinde Wackersberg hat mit Beschluss vom 12.12.2023 die Aufhebung der Einbeziehungssatzung „Ganterstattweg“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) beschlossen.

2) Der Entwurf der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 12.12.2023 wurde in der Sitzung vom 12.12.2023 gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.12.2023 bis 30.01.2024 statt. Sie wurde am 13.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

3) Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.12.2023 bis 30.01.2024 statt.

4) Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägungen fand in der Gemeinderatssitzung vom 20.02.2024 statt.

5) Die Aufhebung der Einbeziehungssatzung „Ganterstattweg“ wurde in der Gemeinderatssitzung vom 20.02.2024 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Wackersberg, den _____

Jan Göhzold

Siegel

Erster Bürgermeister

6) Die Aufhebungssatzung wurde am 28.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Aufhebungssatzung tritt somit in Kraft.

Gemeinde Wackersberg, den _____

Jan Göhzold

Siegel

Erster Bürgermeister

Verfasser:
Gemeinde Wackersberg
Georg Schöffmann
Bachstraße 8
83646 Wackersberg

Fassung vom 20.02.2024